

Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Version:
Datum:

1.0.
20. Juni 2017

Dokumenthistorie

Version	Anmerkung	Datum
1.0	Erstellung des Dokuments im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle	20.06.2017

Inhalt

1.	Einleitung.....	5
1.1.	Überblick.....	5
1.2.	Name und Kennzeichnung des Dokuments.....	5
1.3.	PKI-Teilnehmer	6
1.3.1.	Zertifizierungsstelle	6
1.3.2.	Registrierungsstellen	6
1.3.3.	Zertifikatsinhaber und Endanwender.....	6
1.3.4.	Vertrauende Dritte	7
1.3.5.	Andere Teilnehmer	7
1.4.	Verwendung von Zertifikaten.....	7
1.5.	Verwaltung der Zertifikatsrichtlinie.....	7
1.6.	Definitionen und Abkürzungen.....	8
1.7.	Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	10
1.8.	Ansprechpartner.....	10
2.	Verzeichnisse und Veröffentlichungen	11
2.1.	Verzeichnisse	11
2.2.	Veröffentlichung von Informationen zu Zertifikaten	11
2.3.	Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen.....	11
2.4.	Zugang zu den Informationen	11
3.	Identifizierung und Authentifizierung	12
4.	Betriebsanforderungen	12
5.	Nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen	12
5.1.	Informationssicherheitsleitlinie.....	12
5.2.	Asset Management.....	13
6.	Technische Sicherheitsmaßnahmen.....	13
7.	Profile von Zertifikaten, Sperrlisten und OCSP.....	13
8.	Konformitätsprüfung.....	13
9.	Sonstige geschäftliche und rechtliche Regelungen.....	14
9.1.	Gebühren.....	14
9.1.1.	Gebühren für die Ausgabe von Zertifikate	14
9.1.2.	Gebühren für den Zugriff auf Zertifikate	14
9.1.3.	Gebühren für die Sperrung von Zertifikaten oder den Erhalt von Statusinformationen	15

9.1.4.	Gebühren für andere Dienstleistungen	15
9.1.5.	Kostenrückerstattungen	15
9.2.	Finanzielle Verantwortung	15
9.3.	Vertraulichkeit von Geschäftsdaten	15
9.4.	Schutz von personenbezogenen Daten	15
9.4.1.	Datenschutzkonzept	15
9.4.2.	Definition von personenbezogenen Daten.....	15
9.4.3.	Nicht vertrauliche Daten.....	16
9.4.4.	Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten	16
9.4.5.	Hinweis und Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten	16
9.4.6.	Erteilung von Auskünften im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren	16
9.5.	Urheberrechte	16
9.6.	Zusicherungen, Garantien und Gewährleistung.....	16
9.7.	Haftungsausschluss.....	17
9.8.	Haftungsfreistellung	17
9.9.	Laufzeit und Beendigung	17
9.10.	Mitteilungen an und Kommunikation mit Teilnehmern.....	17
9.11.	Änderung der Zertifikatsrichtlinie	17
9.12.	Streitschlichtungsverfahren.....	17
9.13.	Anwendbares Recht.....	17
9.14.	Einhaltung geltenden Rechts.....	17
9.15.	Sonstige Bestimmungen	18
9.16.	Andere Bestimmungen	18

1. Einleitung

1.1. Überblick

Die Bundesnotarkammer ist akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter i.S.d. § 15 SigG sowie qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter i.S.d. Art. 21 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 910/2014. Angebotene Dienste sind die Ausgabe von qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen für natürliche Personen (QCP-n-qscd) sowie von qualifizierten elektronischen Zeitstempeln.

Die Nutzung der qualifizierten Zertifikate für elektronische Signaturen erfordert den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit (**SSEE**).

Der VDA BNotK verfügt im Hinblick auf die genannten Vertrauensdienste über Konformitätsbewertungen durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsbestelle, die die Einhaltung der in der eIDAS-VO sowie den Normen ETSI EN 319-401, 319.411-1 und 319-411-2 bzw. ETSI-EN 319-421 festgelegten Anforderungen bestätigt.

Dieses Dokument beschreibt die Zertifikatsrichtlinie der von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (auch **Vertrauensdiensteanbieter Bundesnotarkammer** – kurz **VDA BNotK**) betriebenen Vertrauensdienste in Form einer Certificate Policy (kurz **CP**) und stellt die Anforderungen und Vorgaben für von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer betriebenen Public Key Infrastructure (**PKI**) dar. Der Leiter der Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Anforderungen und Vorgaben innerhalb des VDA BNotK umgesetzt werden.

Die Gliederung des Dokuments basiert auf dem Standard RFC 3647, um einen Vergleich mit den Zertifikatsrichtlinien anderer Vertrauensdiensteanbieter zu erleichtern.

Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieser Zertifikatsrichtlinie. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Dokuments, gilt daher ausschließlich die deutsche Fassung.

Diese Zertifikatsrichtlinie ist nicht rechtsverbindlich. Für das Verhältnis zwischen VDA BNotK und dem Zertifikatsinhaber bzw. dem Vertrauenden Dritten sind vielmehr ausschließlich die vertraglichen oder, bei Fehlen eines Vertragsverhältnisses, die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, beinhaltet diese Zertifikatsrichtlinie keine Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen.

1.2. Name und Kennzeichnung des Dokuments

Dokumentename: Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Kennzeichnung (OID): 1.3.6.1.4.1.41460.5.1.1.1.1.0

Version: 1.0

1.3. PKI-Teilnehmer

1.3.1. Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle (auch **Certificate Authority** – kurz **CA**) stellt Zertifikate aus und erteilt Auskünfte zu deren Status.

Der VDA BNotK gibt derzeit folgende Arten von Zertifikaten aus:

- ▶ Qualifizierte Personenzertifikate für natürliche Personen sowie
- ▶ Qualifizierte elektronische Zeitstempel.

1.3.2. Registrierungsstellen

Die Registrierungsstelle (auch **Registration Authority** – kurz **RA**) identifiziert und authentifiziert die Zertifikatsinhaber, erfasst und prüft Anträge der Zertifikatsinhaber auf Erbringung von Vertrauensdienstleistungen durch die Zertifizierungsstelle. Anträge auf Sperrung der von der Zertifizierungsstelle ausgegebenen Zertifikate werden ebenfalls von der Registrierungsstelle erfasst, geprüft und an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

1.3.3. Zertifikatsinhaber und Endanwender

Zertifikatsinhaber (auch **Subscriber**) sind natürliche Personen, die von der Zertifizierungsstelle ausgegebene Zertifikate innehaben. Endanwender (auch **Subject**) verwenden die ausgegebenen Zertifikate. Endanwender und Zertifikatsinhaber der von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate sind regelmäßig personenidentisch.

Der VDA BNotK gibt Zertifikate ausschließlich an Angehörige der folgenden Berufsgruppen aus: in Deutschland bestellte Notare und Notariatsverwalter sowie deren Mitarbeiter, Notare a.D., Notarvertreter, Notarassessoren, Notariatsassessoren, Notaranwärter, Mitarbeiter von deutschen Notarorganisationen, Angehörige der deutschen Justiz, Gerichtsvollzieher, in Deutschland zugelassene bzw. bestellte Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Mitarbeiter, Bewerber für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland, Mitarbeiter von deutschen Rechtsanwaltsorganisationen.

Der VDA BNotK behält es sich vor, Zertifikate an weitere Personen im beruflichen Umfeld des deutschen Notariats oder der deutschen Justiz auszugeben.

Der VDA BNotK gibt grundsätzlich keine Zertifikate an sich selbst aus. Eine Ausgabe von Zertifikaten an Mitarbeiter der Bundesnotarkammer K.d.ö.R. als Zertifikatsnutzer erfolgt, wenn und soweit dies erforderlich ist.

1.3.4. Vertrauende Dritte

Vertrauende Dritte (auch **Relying Party** oder **Vertrauende Dritte**) sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Dritte, wie bspw. Behörden, die sich auf die Vertrauenswürdigkeit der von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate verlassen.

1.3.5. Andere Teilnehmer

Andere Teilnehmer sind Dritte, auf die die Zertifizierungsstelle Funktionen und/oder Aufgaben übertragen hat.

Der VDA BNotK hat in ausgewählten Fällen Aufgaben der Zertifizierungs- bzw. Registrierungsstelle auf Dritte übertragen. Die Anforderungen und Vorgaben für das Übertragen von Aufgaben auf Dritte sind im Sicherheitskonzept des VDA BNotK beschrieben.

1.4. Verwendung von Zertifikaten

Zertifikate, die dieser Zertifikatsrichtlinie unterliegen, dürfen die Zertifikatsinhaber und Endanwender grundsätzlich nur für berufliche Zwecke verwenden. Die Zertifikatsinhaber und die Endanwender sind dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Der VDA BNotK übernimmt keine Haftung für den Fall, dass ein Zertifikatsinhaber ein Zertifikat zu anderen als beruflichen Zwecken nutzt.

Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem VDA BNotK.

Weitere Regelungen sind in dem zum Zertifikat gehörenden Zertifizierungskonzept beschrieben.

1.5. Verwaltung der Zertifikatsrichtlinie

Diese Zertifikatsrichtlinie wird durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer verwaltet. Sie wird regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate, überprüft und ggf. aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt insbesondere bei einer Änderung der Rechtslage sowie bei der Änderung betrieblicher Abläufe. Zuständig ist der Leiter der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder, wenn dieser verhindert ist, sein designierter Stellvertreter.

Eine Änderung kann ausschließlich der Leiter der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder, wenn dieser verhindert ist, seinen designierten Stellvertreter vornehmen. Gemäß einer

entsprechenden betrieblichen Anweisung werden Änderungen nur bei Freigabe des Leiters der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder, wenn dieser verhindert ist, seines designierten Stellvertreters veröffentlicht. Im Falle einer Änderung wird die geänderte Fassung unverzüglich veröffentlicht. Die Änderung wird durch die Vergabe einer neuen Versionsnummer kenntlich gemacht.

Den für die Verwaltung zuständigen Ansprechpartner können Sie unter folgender Adresse erreichen:

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
z.H. Leiter der Zertifizierungsstelle
Burgmauer 53
50667 Köln

Tel.: +49 (2 21) 27 79 35-0
Fax: +49 (2 21) 27 79 35-20
E-Mail: zs@bnotk.de

1.6. Definitionen und Abkürzungen

Begriff	Beschreibung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zertifizierungsdienst der Bundesnotarkammer
Andere Teilnehmer	Siehe Abschnitt 1.3.5.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
CA/Certificate Authority	Siehe Zertifizierungsstelle
eIDAS-VO	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

	und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
OCSP	Online Certificate Status Protocol
PKI	Public Key Infrastructure
QCP-n	Qualifizierte Zertifikatsrichtlinie für qualifizierte Zertifikate, die an natürliche Personen ausgegeben werden
QCP-n-qscd	Qualifizierte Zertifikatsrichtlinie für qualifizierte Zertifikate, die an natürliche Personen ausgegeben werden, die über einen privaten Schlüssel für den zertifizierten öffentlichen Schlüssel in einer QSCD verfügen
QSCD	Qualified Signature Creation Device, vgl. Definition SSEE.
RA/Registration Authority	Siehe Registrierungsstelle
Registrierungsstelle	Siehe Abschnitt 1.3.2
Root-CA	Oberste Zertifizierungsinstanz einer PKI
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
Sperrberechtigte Dritte	Siehe Abschnitt 4.4.3. des Zertifizierungskonzepts der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
SSEE	qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit i.S.d. Art. 3 lit. 23 eIDAS-VO.
VDA BNotK	Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
Vertrauende Dritter	Siehe Abschnitt 1.3.4
Zertifikatsinhaber	Siehe Abschnitt 1.3.3

1.7. Übertragung von Aufgaben an Dritte

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt auf der Grundlage und Maßgabe einer privatrechtlichen Vereinbarung. Bei der Vertragsgestaltung hat der VDA BNotK gewährleistet, dass die aus der jeweiligen Aufgabenübertragung resultierenden gesetzlichen Anforderungen und die Regelungen der Zertifikatsrichtlinie, des jeweiligen Zertifizierungskonzepts (wenn erforderlich) und Sicherheitskonzepts eingehalten werden. Die Verträge mit den Dritten enthalten zudem die Verpflichtung zur Mitwirkung im Falle von internen und externen Audits sowie dem Einräumen von Kontrollbesuchen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Aufgaben und Pflichten der Dritte werden in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarung festgelegt.

Dritte verpflichten sich, für den Bereich des VDA BNotK ausschließlich zuverlässige und ausreichend geschulte, fachkundige Mitarbeiter einsetzen. Der VDA BNotK hat die Möglichkeit unzuverlässige Mitarbeiter des beauftragten Dritten aus dem Prozess ausschließen. Er hat das Recht, die beim Dritten vorhandenen Dokumentationen zur Zuverlässigkeit und Fachkunde des eingesetzten Personals einzusehen.

Der VDA BNotK hat in den folgenden Bereichen (teilweise) Aufgaben auf Dritte übertragen:

- ▶ Sperr-Hotline für die telefonische Sperrung von qualifizierten Zertifikaten und
- ▶ Betrieb des Rechenzentrums.

Auch bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte verbleibt die Gesamtverantwortung für den Betrieb des Vertrauensdienstes in der Hand des VDA BNotK. Verletzen die Dritte ihre vertraglichen Pflichten, stehen dem VDA BNotK ggf. Schadensersatzansprüche zu.

Einzelheiten sind im Sicherheitskonzept festgelegt.

1.8. Ansprechpartner

Anfragen an den VDA BNotK richten Sie bitte an folgende Person:

Leiter der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Burgmauer 53

50667 Köln

Tel.: +49 (2 21) 27 79 35-0

Fax: +49 (2 21) 27 79 35-20

E-Mail: zs@bnotk.de

2. Verzeichnisse und Veröffentlichungen

2.1. Verzeichnisse

Die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate werden öffentlich abrufbar gehalten, wenn der Zertifikatsinhaber der Veröffentlichung zustimmt. Zu diesem Zwecke veröffentlicht der VDA BNotK die Zertifikate in einem öffentlich verfügbaren LDAP-Verzeichnis.

Zudem stellt der VDA BNotK einen Online-Dienst (OCSP) zur Abfrage der Validität der von dem VDA ausgegebenen Zertifikate zur Verfügung.

Der Status der von dem VDA BNotK ausgegebenen qualifizierten Zertifikate kann mindestens 10 Jahre nach Ende der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates abgerufen werden.

Weitere Details stehen im jeweils geltenden Zertifizierungskonzept des Zertifikats im Abschnitt 2.1.

2.2. Veröffentlichung von Informationen zu Zertifikaten

Diese Regelung ist im jeweils geltenden Zertifizierungskonzept zum Zertifikat in Abschnitt 2.2 beschrieben.

2.3. Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen

Diese Zertifikatsrichtlinie, die jeweiligen Zertifizierungskonzepte sowie die Zertifizierungen der Konformitätsbewertungsstellen werden veröffentlicht und sind auf der Website des VDA BNotK unter folgendem Link veröffentlicht: <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/veroeffentlichungen>

Im Falle der Aktualisierung werden die neuen Fassungen veröffentlicht. Alte Fassungen der Zertifikatsrichtlinie und des Zertifizierungskonzepts bleiben ebenfalls abrufbar.

Weitere Regelungen sind im jeweils geltenden Zertifizierungskonzept zum Zertifikat in Abschnitt 2.3 beschrieben.

2.4. Zugang zu den Informationen

Zertifikate sowie AGB, Zertifikatsrichtlinie und Zertifizierungskonzept sind öffentlich und unentgeltlich unter der folgenden Adresse zugänglich:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/veroeffentlichungen> . Beschränkungen für den lesenden Zugriff bestehen nicht. Inhaltliche Veränderungen werden ausschließlich von dem VDA BNotK vorgenommen. Der VDA BNotK stellt sicher, dass der Zugriff jederzeit möglich ist. Störungen des Zugriffs werden unverzüglich behoben.

3. Identifizierung und Authentifizierung

Die Identifizierung und Authentifizierung der Zertifikatsinhaber entspricht den gesetzlichen Vorgaben und richtet sich nach produkt- und kundenspezifischen Anforderungen.

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept in Abschnitt 3 beschrieben.

4. Betriebsanforderungen

Die Betriebsanforderungen für Zertifikate des VDA BNotK entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und richten sich nach produkt- und kundenspezifischen Anforderungen.

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept beschrieben.

5. Nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen

Der VDA BNotK hat den gesetzlichen Anforderungen entsprechende nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen eingeführt.

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept beschrieben.

5.1. Informationssicherheitsleitlinie

Die Geschäftsführung der Bundesnotarkammer K.d.ö.R. hat eine Leitlinie zur Informationssicherheit erlassen, die die Mindestanforderungen an alle IT-Systeme und IT-gestützten Fachverfahren enthält, die von der Bundesnotarkammer und damit vom VDA BNotK, den ihr untergeordneten Behörden, Betrieben und sonstigen Einrichtungen entwickelt und betrieben werden. Die Leitlinie gilt für alle Mitarbeiter der Bundesnotarkammer, der ihr untergeordneten Behörden, Betriebe und sonstigen Einrichtungen sowie von ihr beauftragten Dritten. Die Leitlinie ist schriftlich niedergelegt und wurde den betroffenen Mitarbeiter des VDA BNotK bekanntgegeben. Sie wird im Bereich des VDA BNotK und für alle angebotenen Vertrauensdienste umgesetzt und aufrechterhalten.

Die Informationssicherheitsleitlinie wird in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vierundzwanzig Monate, sowie bei wesentlichen Änderungen überprüft und ggf. aktualisiert. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer.

Dritte, einschließlich Zertifikatsinhabern (*subscriber*), Vertrauenden Dritten, Konformitätsbewertungsstellen sowie Aufsichtsbehörden, werden über Änderungen der Informationssicherheitsleitlinie informiert, wenn und soweit dies erforderlich ist K.d.ö.R..

5.2. Asset Management

Der VDA BNotK stellt ein ausreichendes Sicherheitslevel seiner Assets, einschließlich der Information Assets, sicher. Die Verfahren zum Schutz der Information Assets sind im Sicherheitskonzept des VDA BNotK dokumentiert. Die eingesetzten IT-Systeme sind in einer Komponentenliste vermerkt. Das jeweilige Sicherheitslevel entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Es bestehen Kontrollmechanismen um (i) Verlust, Beschädigung oder Kompromittierung der eingesetzten Komponenten sowie die Unterbrechung des Geschäftsbetriebs und (ii) den Diebstahl oder die Kompromittierung von sensiblen Informationen zu verhindern

Sämtliche Medien werden sicher aufbewahrt. Sensible Daten, die auf Medien enthalten sind, die entsorgt werden, werden sicher gelöscht.

6. Technische Sicherheitsmaßnahmen

Der VDA BNotK hat den gesetzlichen Anforderungen entsprechende technische Sicherheitsmaßnahmen eingeführt.

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept beschrieben.

7. Profile von Zertifikaten, Sperrlisten und OCSP

Einzelheiten sind im Zertifizierungskonzept beschrieben.

8. Konformitätsprüfung

Der VDA BNotK betreibt den Vertrauensdienst im Einklang mit dem geltenden Recht.

Eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle überprüft in regelmäßigen Abständen, dass der VDA BNotK die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Es finden regelmäßige Wiederholungsprüfungen statt. Außerdem erfolgen anlassbezogene Prüfungen, so z.B. bei der Durchführung von sicherheitsrelevanten Änderungen an den Arbeitsprozessen des VDA BNotK.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden nicht veröffentlicht. Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, werden diese in Abstimmung zwischen VDA BNotK und Prüfer beseitigt.

Ferner werden regelmäßig, mindestens alle vierundzwanzig Monate, interne Revisionen vorgenommen, um die Einhaltung der aufgestellten Regeln und Verfahren zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des VDA BNotK (einschließlich der Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen der Zertifikatsrichtlinie und des jeweiligen Zertifizierungskonzepts sowie einer Überprüfung der Komponentenliste) zu kontrollieren. Einzelheiten zur Revision, den Revisionsgegenständen und -prozessen sind im Sicherheitskonzept des VDA BNotK festgelegt.

Überdies führt der VDA BNotK regelmäßig, mindestens aber alle vierundzwanzig Monate, eine Risikoanalyse durch, um die Risiken für die angebotenen Vertrauensdienste zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. Dabei werden sowohl technische als auch betriebliche Anforderungen berücksichtigt. Dies umfasst auch eine Betrachtung der *information assets*. Zuständig sind die leitenden Rollen des VDA BNotK. Eine erneute Risikoanalyse erfolgt insbesondere bei einer wesentlichen Änderung der Bedrohungslage. Der VDA BNotK ergreift unter Berücksichtigung der Risikoanalyse angemessene Gegenmaßnahmen. Es wird sichergestellt, dass das Sicherheitslevel dem Risikolevel entspricht. Die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Restrisiken (*residual risks*) werden bewertet und von den leitenden Rollen des VDA BNotK akzeptiert. Einzelheiten sind im Sicherheitskonzept des VDA BNotK niedergelegt. Darin sind insbesondere die erforderlichen Sicherheitsanforderungen und die betrieblichen Abläufe des VDA BNotK festgelegt. Das Sicherheitskonzept wird angepasst, wenn die Risikoanalyse zum Ergebnis kommt, dass neue Risiken entstanden sind und weitere Gegenmaßnahmen erforderlich sind.

Zur Prüfung der Einhaltung seiner Verpflichtungen legt der VDA BNotK - im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen - der Aufsichtsstelle auf deren Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vor, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden.

9. Sonstige geschäftliche und rechtliche Regelungen

9.1. Gebühren

9.1.1. Gebühren für die Ausgabe von Zertifikate

Die Gebühren für die Ausgabe und den Erhalt eines Zertifikats richten sich nach der mit dem Zertifikatsinhaber geschlossenen Vereinbarung.

9.1.2. Gebühren für den Zugriff auf Zertifikate

Für den Zugriff auf den Verzeichnisdienst werden keine Gebühren erhoben.

9.1.3. Gebühren für die Sperrung von Zertifikaten oder den Erhalt von Statusinformationen

Für die Sperrung von Zertifikaten und die Abfrage von Statusinformationen werden keine Gebühren erhoben.

9.1.4. Gebühren für andere Dienstleistungen

Soweit andere Dienstleistungen angeboten werden, richten sich die Gebühren nach den Vereinbarungen mit dem Zertifikatsinhaber bzw. den jeweiligen AGB.

9.1.5. Kostenrückerstattungen

Es gelten die Vereinbarungen mit dem Zertifikatsinhaber bzw. die jeweiligen AGB.

9.2. Finanzielle Verantwortung

Der VDA BNotK verfügt über die notwendigen Mittel, um den Betrieb von Vertrauensdiensten ordnungsgemäß durchzuführen. Die notwendigen Mittel werden durch die Erhebung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung der Vertrauensdienste des VDA BNotK erzielt.

Zudem verfügt der VDA BNotK über eine angemessene Haftpflichtversicherung gemäß § 12 SigG bzw. Art. 24 Abs. 2 lit. c) eIDAS-VO.

9.3. Vertraulichkeit von Geschäftsdaten

Keine Angaben.

9.4. Schutz von personenbezogenen Daten

Der VDA BNotK beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

9.4.1. Datenschutzkonzept

Der VDA BNotK erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

9.4.2. Definition von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

9.4.3. Nicht vertrauliche Daten

Alle Informationen und Daten, die in den von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikaten und in den in Abschnitt 2 genannten Verzeichnissen explizit oder implizit enthalten sind oder daraus abgeleitet werden können, werden als nicht vertrauliche Daten behandelt.

9.4.4. Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten

Die Verantwortung für den Schutz der personenbezogenen Daten trägt der VDA BNotK.

Der Datenschutzbeauftragte des VDA BNotK achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Er erarbeitet Datenschutzrichtlinien, steht als Ansprechpartner in Datenschutzfragen zur Verfügung und verpflichtet die Mitarbeiter des VDA BNotK zur Beachtung der Datenschutzrichtlinien.

9.4.5. Hinweis und Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten

Bei der Antragsstellung wird der Zertifikatsinhaber darüber informiert, welche personenbezogenen Daten auf dem Zertifikat enthalten sein werden. Der Zertifikatsinhaber stimmt im Rahmen der Antragstellung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten sowie deren Veröffentlichung zu. Eine Datenerhebung bei Dritten erfolgt nur bei Vorliegen einer Einwilligung des Zertifikatsinhabers.

9.4.6. Erteilung von Auskünften im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

Der VDA BNotK unterliegt den Bestimmungen des BDSG sowie dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auskünfte werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

9.5. Urheberrechte

Keine Angaben.

9.6. Zusicherungen, Garantien und Gewährleistung

Diese Zertifikatsrichtlinie enthält keine Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen des VDA BNotK.

Im Verhältnis zu Zertifikatsinhabern, Vertrauenden Dritten sowie allen anderen Personen sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen in den AGB bzw. der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung sowie die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

9.7. Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss ist in den AGB oder einzelvertraglich geregelt.

9.8. Haftungsfreistellung

Keine Angaben.

9.9. Laufzeit und Beendigung

Keine Angaben.

9.10. Mitteilungen an und Kommunikation mit Teilnehmern

Keine Angaben.

9.11. Änderung der Zertifikatsrichtlinie

Keine Angaben.

9.12. Streitschlichtungsverfahren

Beschwerden können schriftlich (Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln) oder per E-Mail (zs@bnotk.de bzw. bea@bnotk.de) bei dem VDA BNotK eingereicht werden.

9.13. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht, falls nicht ausländisches Recht zwingend vorgeschrieben ist.

Der VDA BNotK wird im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes betrieben.

9.14. Einhaltung geltenden Rechts

Der jeweilige Zertifikatsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Der VDA BNotK macht die von ihm angebotenen Vertrauensdienste für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den Bestimmungen des § 7 Vertrauensdienstegesetzes zugänglich und nutzbar. Dies gilt auch soweit Endnutzerprodukte von Drittanbietern angeboten werden, die für die Nutzung der Vertrauensdienste erforderlich sind.

9.15. Sonstige Bestimmungen

Keine Angaben.

9.16. Andere Bestimmungen

Keine Angaben

